

**7. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die öffentliche**

**ABWASSERBESEITIGUNG  
(Abwassersatzung - AbWS)  
Vom 17. November 2008**

Auf der Grundlage des § 56 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG), des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 5, 6 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal am 06.11.2023 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17. November 2008 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Der § 47 Höhe der Abwassergebühren der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

**§ 47  
Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 Abs. 2 beträgt die Abwassergrundgebühr pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße
- |  |                        |
|--|------------------------|
| <i>Q<sub>n</sub> bis 2,50 m<sup>3</sup>/h</i>        | <i>6,20 EUR/Monat</i>  |
| <i>Q<sub>n</sub> ab 2,51 bis 6,0 m<sup>3</sup>/h</i> | <i>14,88 EUR/Monat</i> |
| <i>Q<sub>n</sub> über 6,0 m<sup>3</sup>/h</i>        | <i>24,80 EUR/Monat</i> |
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 Abs. 3 beträgt die Mengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird **2,50 EUR** je Kubikmeter Abwasser.
- (3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird **0,40 EUR** je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.
- (4) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 4 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **1,30 EUR** je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen werden keine jährlichen Grundgebühren erhoben.
- (6) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr für Abwasser, das vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird **51,00 EUR** je Kubikmeter Abwasser.

- (7) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, der vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, beträgt die Gebühr **52,00 EUR** je Kubikmeter Fäkalschlamm.
- (8) Die unter Abs. 6 und 7 erhobenen Gebühren beinhalten je Entnahmevorgang die Bereitstellung eines Saugschlauches mit einer Länge bis zu 20 m. Ist für die jeweilige Entnahme eine Mehrlänge erforderlich, wird hierfür ein Schlauchlängenzuschlag von **1,20 EUR** für jeden weiteren Meter Schlauch erhoben.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung zu § 47 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 47 der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2020 zur Abwassersatzung vom 17.11.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Rabenau, den 07.11.2023

gez. Paul  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach §52Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem AZV unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.